



***Fußballverband
Sachsen-Anhalt***

Spielordnung

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeine Bestimmungen
§ 2	Teilnahme von Vereinen/Abteilungen am Spielbetrieb
§ 3	Spieljahr
§ 3 a	Spielausschuss / Frauen- und Mädchenausschuss / Jugendausschuss
§ 3 b	Freizeit- und Breitensport-Ausschuss
§ 4	Spielerlaubnis – Spielerpass
§ 4 a	Spielerlaubnis von Amateuren und Nichtamateuren ohne Lizenz in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft
§ 4 b	Spielerlaubnis von Nicht-Amateuren mit Lizenz in Amateurmansschaften
§ 4 c	Spielerlaubnis nach Einsatz in Frauen - BL
§ 5	Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins/Abteilung
§ 5 a	Zweitspielrecht
§ 5 b	Spielgemeinschaften im Ü-Spielbetrieb (ab Ü 40)
§ 5 c	Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften
§ 6	Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren
§ 6 a	Spielerlaubnis mit Pass-Online
§ 7	Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren
§ 8	Internationaler Vereinswechsel
§ 9	Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband
§ 10	Geltungsumfang der Spielerlaubnis
§ 10 a	Status des Fußballspielers
§ 11	Vertragsspieler
§ 12	Vereinswechsel von Vertragsspieler
§ 12 a	Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine
§ 13	Spielbetrieb
§ 13 a	Meldung von Schiedsrichtern
§ 14	Pflichtspiele
§ 15	Spielbericht und Spielerpässe
§ 16	Feldverweis
§ 16 a	Wertung gelber und gelb-roter Karten
§ 17	Spielersperre
§ 18	Planung und Organisation des Spielbetriebes
§ 19	Spielklasseneinteilung
§ 20	Spieldurchführung
§ 21	Flutlichtspiele
§ 22	Auf- und Abstieg
§ 22 a	Verein in Insolvenz

§ 23	Spielabbruch, Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften
§ 24	Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit
§ 25	Sportliches Verhalten
§ 26	Auswahlspiele
§ 27	Freundschaftsspiele, Turniere
§ 28	Schiedsrichter
§ 29	Platzaufbau
§ 30	Plätze und Bespielbarkeit
§ 31	Spielverbot
§ 32	Spielkleidung und Werbung
§ 33	Schlussbestimmungen

Anlage zur Spielordnung des FSA – Ergänzung für den Frauen- und Juniorinnenfußball

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Fußballspiele im Bereich des FSA werden auf der Grundlage der gültigen Satzung und Ordnungen des DFB, NOFV und des FSA sowie der gültigen FIFA-Regeln durchgeführt. Darüber hinaus sind die erlassenen Ausschreibungen des Spiel-, Frauen- und Mädchen-, Freizeit- und Breitensport- sowie Jugendausschusses des FSA und der KfV verbindlich.

2. Spielleitende Stellen sind:

Spielausschuss des FSA

für alle Spiele im Männerbereich unter Regie des FSA;

Frauen- und Mädchenausschuss des FSA

für den Spielbetrieb im Frauen- und Mädchen-Bereich des FSA;

Jugendausschuss des FSA

für alle Spiele im Junioren-Bereich des FSA;

Freizeit- und Breitensport-Ausschuss des FSA

für alle Spiele/Turniere im Ü-Spielbetrieb, Beach-Soccer und Futsal-Bereich des FSA

Spielleitende Stellen in den Zuständigkeitsbereichen der KfV, sind deren Spiel-, Frauen- und Mädchen-, Freizeit- und Breitensport- sowie Jugendausschüsse.

§ 2 Teilnahme von Vereinen/Abteilungen am Spielbetrieb

1. Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft im Fußballverband Sachsen-Anhalt [FSA].

2. Spiele gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband des DFB angehören, dürfen ohne Erlaubnis nicht ausgetragen werden. Eine Erlaubnis kann nach schriftlicher Antragstellung durch die jeweils zuständige spielleitende Stelle des FSA erteilt werden.

3. Neue Vereine bzw. wieder aufgenommene Vereine werden in die unterste Spielklasse der zuständigen KfV eingeordnet. Über gesperrte Vereine, Vereinstrennungen und Fusionen im Bereich des FSA entscheidet das Präsidium in Abstimmung mit den zuständigen spielleitenden Organen.

§ 3 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Während dieser Zeit muss mindestens eine vierwöchige Pflichtspielpause eingelegt werden. Diese ist in der Spielplanung auszuweisen. Sofern im Jugendbereich einzelne Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können abweichende Regelungen durch die zuständigen spielleitenden Stellen getroffen werden.

§ 3 a Spielausschuss / Frauen- und Mädchenausschuss / Jugendausschuss

1. Der Spielausschuss, der Frauen- und Mädchenausschuss und der Jugendausschuss des FSA sowie des KFV sind für den Spielbetrieb der Herren, Frauen sowie des Nachwuchses zuständig und verantwortlich. Ihnen obliegt es, die Einhaltung der Vorschriften der Spielordnung für den Spielbetrieb zu überwachen und für die Einhaltung zu sorgen. Insbesondere sind sie berechtigt Durchführungs- bzw Ausschreibungen, zu erlassen.
2. Die Ausschüsse schlagen dem Vorstand für ihren Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich Staffelleiter zur Bestätigung vor.
3. Die Staffelleiter handeln im Auftrag des jeweiligen Ausschusses, der auch bei Abwesenheit eines Staffelleiters dessen Vertretung regelt.
4. Die Staffelleiter sind für die jeweilige Spielklasse/Staffel insbesondere beauftragt und ermächtigt:
 - die Spieler zu registrieren;
 - die Einhaltung des Termin- und Spielplanes sowie der Spiel- und Jugendordnung zu beaufsichtigen;
 - Spielverlegungen vorzunehmen;
 - bei Verletzung der Spiel- und/oder der Jugendordnung sowie bei Nichtbeachtung von Aufforderungen des Spiel-, Frauen- und Mädchenausschusses sowie des Jugendausschusses Geldstrafen bis 150,00 € auszusprechen;
 - ausgesprochene Verwarnungen und Feldverweise zu registrieren und zu bearbeiten;
 - die Ergebnismeldung der Vereine im DFB net zu überwachen;
 - bei Verletzung von Ordnungen und Richtlinien, besonderen Vorkommnissen und in Zweifelsfällen im Auftrag des Spiel-, Frauen- und Mädchen- sowie Jugendausschusses Verfahren beim zuständigen Sportgericht zu beantragen
5. Staffeltagungen sind Pflichtveranstaltungen für die Vereine der jeweiligen Spielklasse.

§ 3 b Freizeit- und Breitensport-Ausschuss

Der Freizeit- und Breitensport-Ausschuss des FSA ist für den Spielbetrieb im Zuständigkeitsbereich wie Ü-Spielbetrieb, Beach-Soccer und Futsal verantwortlich. Ihm obliegt es, für diese Wettbewerbe spezielle Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen zu erlassen. Für den speziellen Futsal-Spielbetrieb übernimmt der FSA die Durchführungsbestimmungen des DFB „5. Futsal-Richtlinien“.

§ 4 Spielerlaubnis – Spielerpass

1. Spielerlaubnis

Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des FSA eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Durch die Registrierung verpflichtet sich der Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB, des NOFV und des FSA anzuerkennen und einzuhalten. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt durch die Passstelle des FSA. Die im Spielerpass eingetragenen Daten für die Spielerlaubnis sind verbindlich.

Spielerlaubnis wird erteilt:

- a) Bei Neuaufnahme von Vereinen mit sofortiger Wirkung an namentlich gemeldete Spieler, soweit diese nicht bereits eine Spielerlaubnis für einen anderen Verein/ Abteilung besitzen,
- b) bei Neuaufnahme einzelner Spieler, soweit diese nicht bereits eine Spielerlaubnis für einen Verein besitzen,
- c) bei Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem Verein für die Spieler der bisherigen Vereine mit sofortiger Wirkung für den neu gebildeten Verein.
Erfolgt der Zusammenschluss im Verlaufe eines Spieljahres, wird die Spielerlaubnis auf der Grundlage der Entscheidung § 2, Abs. 3 erteilt.
- d) Spielern, die nach Zusammenschluss dem neu gebildeten Verein nicht beitreten wollen. Sie erhalten sofort die Spielerlaubnis für einen anderen Verein, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss erklären, dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen. Die Erklärung ist dem neu gebildeten Verein, dem FSA und dem KFV schriftlich mitzuteilen,
- e) Ausländern und Spielern, die aus dem Ausland kommen.
Ihnen darf eine Spielerlaubnis für den Seniorenbereich sowie den Juniorenbereich ab 10 Jahre nur mit Zustimmung des Nationalverbandes bzw. unter Beachtung der FIFA-Bestimmungen erteilt werden.
- f) Für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg,
- g) Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 7, Ziffer g bleibt unberührt.
- h) für Lizenzspieler nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
- i) für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB Spielordnung zu beachten;

2. Spielerpass

- a) Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Voraussetzung für die Spielberechtigung für Spielklassen, in denen der elektronische Spielbericht zum Einsatz kommt, ist außerdem, dass die Spieler/-innen auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Die Spielberechtigungsliste hat der Verein bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele im DFBnet, mit seiner Vereinskennung zu erstellen und dies dem Staffelleiter anzuzeigen. Dieser prüft sodann die erstellte Spielberechtigungsliste. Im Anschluss wird die Spielberechtigungsliste vom Staffelleiter fixiert und somit bestätigt. Nachträge und Veränderungen sind der zuständigen spielleitenden Stelle rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einsatz des Spielers schriftlich oder per elektronischer Nachricht zu melden.

- b) Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
- aa) Lichtbild, das die Identität mit dem Eigentümer des Spielerpasses nachweist und das mit einem Vereinsstempel versehen ist.
 - bb) Name und Vorname(n)
 - cc) Geburtstag
 - dd) eigenhändige Unterschrift
 - ee) Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung
 - ff) Registriernummer des Ausstellers
 - gg) Name des Vereins.
- c) Der Spielerpass ist Eigentum des FSA. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.
Für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die Vorlage des Spielerpasses mit eingetragener Spielerlaubnis Voraussetzung.
- d) Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragung im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
- e) Die Mitgliedsverbände des DFB sind verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in ihrem Verbandsbereich zu erfassen. Für die Festlegung der Entschädigungen für einen Berufsspieler unter 23 Jahren bei einem internationalen Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten folgendes zu beachten:
- Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 10. Geburtstages gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahres und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahres, so muss derjenige Verein/diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.
- f) Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7, Nr. 4 der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

§ 4 a Spielerlaubnis von Amateuren und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspielermannschaften eingesetzt werden.
2. Stammspieler einer Lizenzspielermannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen der Lizenzspielermannschaft

[Meisterschaft und Pokal] nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären.

Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspielermannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele [Meisterschaft und Pokal] der Lizenzspielermannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspielermannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele [Meisterschaft und Pokal] der Lizenzspielermannschaft seines Vereins.

3. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspielermannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspielermannschaft sind, für die erste Amateurmansschaft und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, für 10 Tage, nicht spielberechtigt.
4. Die Einschränkungen gemäß Nr. 2 und 3 gelten nicht für Amateure und Vertragsspieler, die am 31.07. des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Sie gelten auch nicht für ein Pflichtspiel einer Amateurmansschaft gegen eine Lizenzspielermannschaft und nicht bei Freundschaftsspielen.
5. Eine Wartefrist ist vorab zu verbüßen.
6. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 4 b Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

1. In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB Ebene und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler [unabhängig von ihrem Spielerstatus] eingesetzt werden, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.

2. In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Zweiten Mannschaft dürfen ab Spieljahr 2004 / 2005 nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.

Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des Junioren-Vereinspokals dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.

4. In Freundschaftsspielen von Amateur- Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.

5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

§ 4 c

Die Spielerlaubnis nach dem Einsatz in einer Frauen-Bundesligamannschaft ist in der DFB-Spielordnung § 14 geregelt.

§ 5 Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins/Abteilung

1. Nach einem Einsatz eines Spielers oder einer Spielerin in einem Pflichtspiel (siehe § 14 SpO) einer höherklassigen Mannschaft ist ein Mitwirken in einem Pflichtspiel einer unterklassigen Mannschaft erst nach einer Wartefrist von 2 Tagen möglich. Der Tag nach dem Spiel ist der erste Tag der Wartefrist, auch wenn danach eine Spielpause oder Spielsperre folgt. Folgende Ausnahmen sind zu beachten:

a) Für die letzten vier (4) Spieltage des gültigen Rahmenterminplanes gilt jedoch für alle Vereine, dass nach einem Einsatz eines Spielers in einer höherklassigen Mannschaft seines Vereins ein Einsatz in einer unterklassigen Mannschaft seines Vereins erst nach einer Wartefrist von zehn Tagen (Land) bzw. fünf Tagen (Kreis) möglich ist.

b) alle im Zeitraum a) und nachfolgend stattfindenden Pflichtspiele

2. Ein Spieler einer unterklassigen Mannschaft kann ohne Wartefrist in einer höherklassigen Mannschaft seines Vereins zum Einsatz kommen.

3. Die Wartefrist entfällt für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Zur Einhaltung der Regeln der sportlichen Fairness sind in Pflichtspielen unterklassiger Mannschaften nicht mehr als 3 (drei) Spieler oder Spielerinnen aus höherklassigen Mannschaften einzusetzen.

a) Spieler in diesem Sinne sind Spieler, die in mindestens 50% der Pflichtspiele einer höherklassigen Mannschaft zum Einsatz kamen. Einsätze in verschiedenen höherklassigen Mannschaften werden addiert. Ausgefallene oder abgebrochene Pflichtspiele zählen erst mit ihrer rechtsgültigen Spielwertung hinzu.

b) Maßstab der Ermittlung des prozentualen Einsatzes ist der Zeitraum vom Saisonbeginn (1.7.) bis zum Vortag des Spiels der unterklassigen Mannschaft,

c) die Ermittlung des prozentualen Einsatzes bei Spielern, die sich dem Verein während des Spieljahres angeschlossen haben, beginnt ab dem Tag, an dem sie für Pflichtspiele im neuen Verein spielberechtigt sind,

d) fällt ein Verein in Insolvenz (§ 22 a) und bestimmt das zuständige Organ des FSA die sofortige Beendigung des Spielbetriebes, dürfen die Spieler der von diesem Beschluss betroffenen Mannschaft des Vereins mit dem folgenden Pflichtspiel in der unterklassigen Mannschaft eingesetzt werden,

e) in Spielen zu offiziellen Hallenmeisterschaften können 2 (zwei) Spieler oder Spielerinnen höherklassiger Mannschaften eingesetzt werden, wobei in den Ausschreibungen weitere Einsatzbeschränkungen festgelegt werden können.

5. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer 3. Liga-, Regional- oder Oberligamannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler erst nach einer Wartefrist von 2 [zwei] Tagen für Pflichtspiele aller anderen Amateurmansschaften ihres Vereins spielberechtigt. Der Tag nach dem ausgetragenen Spiel ist der erste Tag der Wartefrist. Die Einschränkung gilt nicht für Spieler, die am 01.07. des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6. Die Regelungen unter 5 gelten nicht für den Einsatz der Spieler in unterklassigen Mannschaften an den letzten vier Spieltagen und nachfolgenden Pflichtspielen. Für diese Spiele gilt Absatz 1.

7. Im Nachwuchsspielbetrieb kommt der § 7 der Jugendordnung des FSA zur Anwendung.

§ 5a Zweitspielrecht

[1] Ein Zweitspielrecht kann für Studenten, Auszubildende, Wehr- und Freiwilligendienstleistende, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen unter Beibehaltung ihrer bereits für den Stammverein bestehenden Spielberechtigung auf Antrag zusätzlich erteilt werden. Das Zweitspielrecht ist auf einen Gastverein beschränkt. Das Zweitspielrecht findet bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen im Männer- und Frauenbereich Anwendung soweit der beantragende Verein mit seiner ersten Männermannschaft auf Kreisebene und seiner ersten Frauenmannschaft auf Kreis- oder Landesebene spielt. Eine Anwendung im Nachwuchsbereich ist unzulässig; Ausnahme ist die Spielberechtigung der A-Junioren und B-Juniorinnen gemäß § 11 Jugendordnung.

[2] Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bei Passstelle in Form eines Passantrages zu stellen. Das Zweitspielrecht ist zu erteilen, wenn

- a) der Nachweis von zwei Wohnsitzen (Erst- und Zweitwohnsitz),
- b) grundsätzlich eine Mindestentfernung von 100 km zwischen den beteiligten Vereinen,
- c) die schriftliche Zustimmung des Stammvereins vorgelegt wird.

Für Mannschaften des Ü-Bereiches und im Futsal ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den vorstehenden Voraussetzungen zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.

Die Passstelle bescheinigt dem Verein und dem Spieler die Zweitspielgenehmigung ohne Ausfertigung eines Spielerpasses; der Spielerpass ist nicht vorzulegen und verbleibt beim Stammverein. Der Spieler hat bei seinem Einsatz für den Gastverein ein Ausweisdokument vorzulegen, aus dem sich seine Identität ergibt. Eine Erteilung des Zweitspielrechtes über die DFB-Medien (Pass-online) ist nicht zulässig. Die Bescheinigung der Zweitspielgenehmigung ist vor dem ersten Einsatz der zuständigen spielleitenden Stelle vorzulegen, die den Spieler auf der Spielberechtigungsliste des Gastvereins vor Einsatz des Spielers freizumachen hat.

[3] Ein erteiltes Zweitspielrecht zu Gunsten des Gastvereins gilt nur für den Einsatz in Spielklassen auf Kreisebene. Es ist jeweils befristet bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung muss ein erneuter Antrag gestellt werden. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bis spätestens zum

15.04. eines Spieljahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.

[4] Der Nachweis von zwei Wohnsitzen kann dadurch ersetzt werden, dass der Dienstherr, Arbeitgeber oder die Hoch- oder Berufsschule schriftlich den dauerhaften oder befristeten Aufenthalt am Sitz des Gastvereines bestätigt. In der Regel genügt bei Schülern oder Studenten die Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung.

[5] Ein Einsatz des Spielers kann in dem Stamm- und im Gastverein erfolgen. Der Spieler hat nach dem Einsatz für einen Verein eine Wartezeit von fünf Tagen einzuhalten. Soweit der Spieler aufgrund § 5 von der Einhaltung von Wartezeiten befreit ist, gilt abweichend hiervon, dass der Spieler im Rahmen seines Zweitspielrechts nicht an einem Tag in mehr als einem Pflichtspiel für den Stamm- und/oder Gastverein eingesetzt wird.

[6] Eine gegen den Spieler mit Zweitspielrecht ausgesprochene persönliche Strafe entfaltet Wirkung auf die Spiele des Stamm- und des Gastvereines. Erfolgt die Strafe nach Pflichtspieltagen oder Spieltagen so sind die Pflichtspiele oder Spiele des Vereins bei der Zählung maßgeblich, für den der Ausspruch der Strafe erfolgt ist. Erfolgt eine Sperre gemäß § 16a, so gelten die dortigen Beschränkungen auch für den Einsatz in anderen Mannschaften des Vereins auch für die vom Zweitspielrecht erfassten Vereine.

[7] Verstöße gegen die Absätze 5 und 6 stellen Fälle des unberechtigten Mitwirkens gemäß § 38 Recht- und Verfahrensordnung dar.

§ 5 b Spielgemeinschaften im Ü-Spielbetrieb (ab Ü 40)

1. Unter Beachtung territorialer und struktureller Möglichkeiten können sich grundsätzlich bis zu 3 Vereine zu einer Spielgemeinschaft zusammenschließen und am Spielbetrieb auf Kreis- und Landesebene zugelassen werden. In einer Altersklasse kann ein Verein nur an einer Spielgemeinschaft beteiligt sein. Ein Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist durch den federführenden Verein beim Ausschuss Freizeit- und Breitensport des FSA zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Der Antrag auf die Bildung einer Spielgemeinschaft gilt nur für ein Spieljahr. Der bestätigte Antrag muss rechtzeitig vor dem Wettkampftermin vorliegen.

2. Stellt sich die Spielgemeinschaft einen territorialbezogenen Namen, so ist der Name des federführenden Vereins ebenfalls im Namen der Spielgemeinschaft zu benennen. Der federführende Verein ist für die Einhaltung von Satzung und Ordnungen des FSA zuständig und haftet sportrechtlich für alle Mitglieder der Spielgemeinschaft.

3. Unabhängig der Zugehörigkeit zur Spielgemeinschaft bleibt jeder Spieler/Spielerin Mitglied seines Stammvereines.

§ 5 c Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften

1.) In Freundschaftsspielen (keine Turniere) von Amateur-Mannschaften können auf Antrag eines Vereins Gastspieler eingesetzt werden.

2.) Die Gastspielerlaubnis ist mit dem Formular "Gastspielerlaubnis" beim zuständigen Staffelleiter des Vereins vor dem Freundschaftsspiel zu beantragen. Die Gastspielerlaubnis wird erteilt, wenn:

a) die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den der Spieler Spielrecht hat, vorgelegt wird,

b) der Spieler nicht gesperrt ist bzw. keiner Wartefrist unterliegt oder der Spieler vereinslos ist.

3.) Bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

4.) Der antragstellende Verein ist dafür verantwortlich, dass für das Spiel, wo der Gastspieler zum Einsatz kommen soll, eine Sportversicherung für diesen Spieler besteht.

5.) Die Gastspielerlaubnis ist vom Staffelleiter aus versicherungsrechtlichen Gründen mindestens für die Dauer von zwei Jahren zu archivieren.

6.) Die Gastspielerlaubnis für Junioren//Juniorinnen regelt der § 6 der Jugendordnung des FSA.

§ 6 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim FSA einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Bei Jugendlichen muss das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen. Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibebeleg und die Kopie der Abmeldung) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der FSA die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen in der Geschäftsstelle des FSA erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen). Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst.

Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des

weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist. Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler, dem neuen Verein oder dem FSA den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. Eine fehlende Eintragung auf dem Spielerpass gilt als Zustimmung des abgebenden Vereins.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat. Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nichtzustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in 3.2.1. festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, soll die Spielerlaubnis für den Verein erteilt werden, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- 2.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. [Wechselperiode I]
Abmeldung bis 30.06. erforderlich
- 2.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. [Wechselperiode II]
Abmeldung bis 31.12. erforderlich
- 2.3 Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielerlaubnis für Pflichtspiele

3.1. Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. [Wechselperiode I] bei der Passstelle des FSA.
Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2.1. festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im übrigen zum 01.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.
Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

3.2 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gem. 3.1

3.2.1 Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis über die Zahlung [Einzahlungsbeleg] der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich grundsätzlich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

3. Liga oder höhere Spielklassen [BL,2.BL]	€	5.000,-
4. Spielklassenebene [RL]	€	3.750,-
5. Spielklassenebene [OL]	€	2.500,-
6. Spielklassenebene [VBL]	€	1.500,-
7. Spielklassenebene [LL]	€	750,-
8. Spielklassenebene [LK]	€	500,-
ab der 9. Spielklassenebene [Kreis]	€	250,-

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse [Bundesliga]	€	2.500,-
2. Frauen-Spielklasse [2.Frauen-Bundesliga]	€	1.000,-
3. Frauen-Spielklasse	€	500,-
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	€	250,-

Die vorgenannten Absätze gelten nicht für Juniorinnen.

Abweichende Festlegungen der Mitgliedsverbände über die Entschädigungsbeträge sind nicht zulässig. Entschädigungszahlungen bei übergebietlichem Vereinswechsel im Juniorenbereich, unterhalb des A-Junioren- bzw. B-Juniorinnenjahrganges, regeln die Bestimmungen des § 3 der Jugendordnung des DFB.

3.2.2 Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

3.2.3 Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine A-, B- als auch keine C-Juniorenmannschaft [11er-Mannschaft] für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Spielgemeinschaften gem. § 12 Jugendordnung des FSA, werden bei den A – C Junioren für die beteiligten Vereine als Nachwuchsmannschaften anerkannt.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21.Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat.

Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins [einschließlich Juniorenmannschaften] weniger als 18 Monate besteht.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

3.2.4 Die Bestimmungen von 3.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

3.2.5 Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

- 3.3 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.1. (Wechselperiode II) .

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 7 (g) der SpO des FSA bleibt unberührt.

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen
Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.
5. Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele
Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.
6. Einsatz in Auswahlmannschaften
Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des FSA nicht den Einsatz in einer Auswahlmannschaft des FSA.
7. Erteilung der Spielerlaubnis bei Abschluss eines Vertrages mit Vertragsspieler
Sofern der Abschluss eines Vertrages zum Vertragsspieler gemäß der Spielordnung angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Näheres regelt § 12 SpO des FSA.
Sofern der Abschluss mehrerer Verträge für die gleiche Spielzeit angezeigt wurde, hat der zuerst angezeigte Vertrag Vorrang. Es gelten die Regelungen von § 23 der Spielordnung des DFB.

§ 6 a Spielerlaubnis mit Pass-Online

- [1] Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 4, 6 ff. entsprechend.
- [2] Die Nutzung von DFBnet Pass Online ist mit Ausnahme der Erteilung von Spielerlaubnissen bei Lizenz- oder Vertragsspielern möglich, wenn der antragstellende Verein hierfür durch den FSA nach Antragstellung autorisiert wurde. Der antragstellende Verein ist verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung des FSA vorzulegen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann der FSA die erteilte Spielerlaubnis zurücknehmen und ein sportgerichtliches Verfahren einleiten; ein Spieler, dessen Spielerlaubnis zurückgenommen

wurde, hat an Pflichtspielen, die ausgetragen wurden unberechtigt im Sinne § 38 Rechts- und Verfahrensordnung mitgewirkt. Im Übrigen stellt die Verletzung der Aufbewahrungs- oder Herausgabepflicht ein unsportliches Verhalten dar.

- [3] Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an die Passstelle mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag bei der Passstelle als zugegangen. Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.
- [4] Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 6. Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass. Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelags oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System. Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert. Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Passstelle an diese herauszugeben. Ein Verstoß gegen die Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht stellt ein unsportliches Verhalten dar. Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält. Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt die Passstelle bei der Erteilung der

Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde.

- [5] Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn, alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst. Liegt dem aufnehmenden Verein der alte Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert. Der alte Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an die Passstelle entfällt, ist allerdings auf deren Anforderung vorzulegen.
- [6] Eine nachträgliche Zustimmung kann der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online beantragen, wenn ihm vom abgebenden Verein eine schriftliche Erklärung vorliegt.
Die Verpflichtungen gemäß vorigem Absatz gelten auch in diesem Fall.

§ 7 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.

Der FSA kann in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

- a) Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
- b) Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
- c) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 01.07. im Zeitraum 01. bis 14.07., dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
- d) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
- e) Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
- f) Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit

dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

- g) Die Bestimmungen der §§ 6.3.5 und 7 der SpO des FSA gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.
- h) Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und eine Spielerlaubnis für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und eine Spielerlaubnis erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.

§ 8 Internationaler Vereinswechsel

Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar. Näheres regeln das FIFA Reglement und deren Ausführungsbestimmungen.

§ 9 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 – 21 der DFB Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom FSA beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.
2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nrn.1 und 2. der DFB Spielordnung.
3. Will ein Spieler eines Vereins des FSA zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich. Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfers von Spielern.

§ 10 Geltungsumfang der Spielerlaubnis

Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften des FSA, NOFV und des DFB in allen Mannschaften der Vereine aller Spielklassen mitwirken. Weiteres regelt die DFB Spielordnung.

§ 10 a Status des Fußballspielers

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 249,99 Euro im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr.1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250,- Euro monatlich erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Wird diese Verpflichtung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen. Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.
3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut.

§ 11 Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gem. § 1, Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. § 37 der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA geahndet werden.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 10a, Nr. 2 der Spielordnung des FSA entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des NOFV und des FSA verstoßen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06.) haben Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss des Vertrages ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen beim FSA unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese, die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250,- Euro monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den FSA findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem FSA unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Ziffer 1.3 der DFB-Spielordnung bzw. § 12 Ziffer 1.3 der FSA-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechelperiode beim FSA oder sonstig zuständigen Landesverband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom FSA mit den Daten des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen seiner Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offen gelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim FSA vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 23 der DFB SpO.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 der Spielordnung des FSA Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 23 (8) der SpO des DFB zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrganges gilt dies nur, wenn sie einer DFB- oder FSA – Auswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.
8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim FSA angezeigt worden ist [Eingangsstempel]. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:
 - a) in erster Instanz
 - aa) falls die Vereine dem FSA angehören, die höchste Rechtsprechungsinstanz des Verbandes;
 - ab) falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz des NOFV
 - ac) in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;
 - b) als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.
9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

§ 12 Vereinswechsel von Vertragsspielern [einschließlich Statusveränderung]

Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspieler gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1 Vom 01.07. bis zum 31.08. [Wechselperiode I]
 - 1.2 Vom 01.01. bis zum 31.01. [Wechselperiode II]
 - 1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der am 01. Juli vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher bis zum 31. August keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 - 1.4 Einem Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis erteilt werden. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 (7) Absatz 2 der DFB Spielordnung bzw. § 12 (7) der Spielordnung des FSA bleiben unberührt.
2. Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. [Wechselperiode I] und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. [Wechselperiode II] eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. [Wechselperiode I] eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat.
Die Spielerlaubnis als Amateur ist als Spielerlaubnis nach § 12 (1.4) der Spielordnung des FSA anzurechnen.
In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. [Wechselperiode II] kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. [Wechselperiode II] muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrages beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum

31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis zum 31.08. bzw. 31.01. beim FSA vorliegen.

6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt, oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechelperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechelperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen. Die Dauer des Vertrages muss sich mindestens auch auf das folgende Spieljahr erstrecken.

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres [30.06.] beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 6, 3.2.1 Spielordnung des FSA vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 16 Nr.3.2 DFB-Spielordnung, zu entrichten.
10. § 16, Nr. 5 der DFB SpO bzw. § 6, Nr. 5 der FSA SpO [Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele] gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechelperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung zum Amateur gelten die §§ 16 bis 20 des allgemeinverbindlichen Teils der DFB SpO bzw. §§ 6 bis 8 der FSA SpO einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

§ 12 a Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

[1] Wird die Verpflichtung gemäß § 10 a Ziffer 2 und § 11 dieser Ordnung oder § 8 DFB-Spielordnung nicht fristgemäß erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum

Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der gemäß § 6 dieser Ordnung oder § 16 Ziffer 3.2.1 der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der vorgenannten Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.

Die Nichtzahlung der Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

[2] Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 10 a Ziffer 2 dieser Ordnung oder § 8 DFB-Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 12 dieser Ordnung oder § 22 Nr. 2 der DFB-Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter 250 EUR zu ahnden. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 10 a Ziffer 2, § 11 dieser Ordnung oder § 8 Ziffer 2 DFB-Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Gegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. des Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 13 Spielbetrieb

1. Am Spielbetrieb des FSA sind Vereine teilnahmeberechtigt.
2. Der Spielbetrieb im FSA umfasst Meisterschafts-, Qualifikations-, Entscheidungs- Wiederholungs- und Pokalspiele im Herren-, Frauen- und Nachwuchsbereich. Diese Spiele gelten, wie auch die um den DFB-Vereinspokal, als Pflichtspiele.
Darüber hinaus gelten alle Freundschafts- und Hallenspiele von Mannschaften aus dem Zuständigkeitsbereich des FSA, ob als Heim- oder Auswärtsspiele ausgetragen, als Verbandsspiele und unterliegen den Ordnungen des FSA.
3. Die Meisterschaftsspiele werden als Rundenspiele ausgetragen bei denen Jeder gegen Jeden im Hin- und Rückspiel, in der Regel mit wechselseitigem Platzvorteil, anzutreten hat.
4. Jeder Verein kann eine, für die entsprechende Spielklasse qualifizierte Mannschaft, bis zu dem vom Spielausschuss, Jugendausschuss bzw. Frauen- und Mädchenausschuss festgelegten Termin, zu den Pflichtspielen im Bereich des FSA, KfV, unter Beachtung der Bedingungen, melden.
Diese Mannschaften sind danach zur Teilnahme an den Spielen verpflichtet. Spielgemeinschaften im Herrenbereich sind unzulässig, auf Kreisebene können eigene Festlegungen getroffen werden.
5. Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung des FSA-Pokalsiegers [Verbandsebene] sowie Kreispokalsiegers [Kreisebene] durch die spielleitenden Stellen angesetzt werden.
Die klassenhöchste Mannschaft jedes Vereins ist verpflichtet, gemäß festgelegter Zuordnung durch die spielleitenden Stellen, an den Pokalwettbewerben des FSA oder des KfV teilzunehmen.

Die Teilnahme von Spielgemeinschaften zur Ermittlung des FSA-Pokalsiegers im Herrenbereich ist ausgeschlossen. Für die Durchführung der Kreispokalspiele treffen die KfV eigenverantwortlich Festlegungen.

6. Jeder Verein hat für jede Männer- und Frauenmannschaft sowie Alt-Herren-Mannschaft, die im Punktspielbetrieb eingeordnet sind sowie die erste A- und B-Juniorenmannschaft je einen einsatzfähigen Schiedsrichter zu stellen. Die Zahl erhöht sich auf drei Schiedsrichter für alle Männermannschaften, die ab der Landesklasse aufwärts spielen. Bei Neugründungen von A- und B-Juniorenmannschaften muss im ersten Spieljahr kein Schiedsrichter gestellt werden.

Bei Spielgemeinschaften im Männer- und Nachwuchsbereich (A- und B-Junioren) muss vor Beginn des Spieljahres dem KfV mitgeteilt werden, welcher Verein der Spielgemeinschaft einen Schiedsrichter für diese Spielgemeinschaft stellt. Für das erste Jahr gilt die Regelung des Satzes 3. Sollte eine Mannschaft einer Spielgemeinschaft im Nachwuchsbereich im Vorjahr eine eigene Nachwuchsmannschaft oder in eine andere Spielgemeinschaft aktiv gewesen sein, gilt die Regelung des Satzes 3 nicht. Sollte keine Mitteilung erfolgen, muss der federführende Verein einen Schiedsrichter für diese Spielgemeinschaft stellen.

Als einsatzfähige Schiedsrichter werden Sportkameraden anerkannt, die im laufenden Spieljahr mindestens 15 durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss/Ansetzer angesetzte Pflichtspiele angesetzte Einsätze als Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent oder Beobachter wahrgenommen haben. Wechselt ein Schiedsrichter während des Spieljahres den Verein, wird er für den aufnehmenden Verein erst im darauf folgenden Spieljahr für die Erfüllung der Spielordnung wirksam. Als einsatzfähiger Schiedsrichter kann nur anerkannt werden, der die zugewiesenen angesetzten Spiele für den KfV oder soweit er auf Verbands-, Regional- oder Bundesebene aktiv ist, für den FSA erbringt in dem sein Verein auch mit seinen Mannschaften aktiv ist.

7. Wurde die notwendige Zahl an Schiedsrichtern, Schiedsrichter-Assistenten sowie Schiedsrichterbeobachtern nicht benannt oder im Laufe des Spieljahres unterschritten bzw. die geforderte Zahl von 15 Einsätzen nicht erreicht, können durch die Schiedsrichterausschüsse der KfV die Kreissportgerichte angerufen werden. Diese können gegen alle schuldhaft fehlbaren Vereine Geldstrafen verhängen. Diese Geldstrafen sind vorrangig für die Schiedsrichteraus- und -weiterbildung zu verwenden.

8. Jeder Verein, der am Pflichtspielbetrieb im Männerbereich auf Landesebene teilnimmt, ist verpflichtet für das laufende Spieljahr Nachwuchsmannschaften zu melden und diese am Pflichtspielbetrieb teilnehmen zu lassen.

Die Anzahl der erforderlichen Nachwuchsmannschaften bestimmt die Klassenzugehörigkeit der 1. Männermannschaften.

Verbandsliga mindestens 3 Junioren- bzw. Juniorinnenmannschaften

Landesliga mindestens 2 Junioren- bzw. Juniorinnenmannschaften

Landesklasse mindestens 1 Junioren- bzw. Juniorinnenmannschaften

Spielgemeinschaften im Nachwuchsbereich werden anerkannt, wenn vom betreffenden Verein mindestens 5 Spieler / Spielerinnen in einer Mannschaft integriert sind.

Die Meldung der am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden Nachwuchs-Mannschaften für die nachfolgende Saison aller Vereine auf Landesebene erfolgt mit Abgabe der Mannschaftsmeldungen. Die Angaben werden von den spielleitenden Stellen bei den zuständigen Kreis- oder Stadtfachverbänden auf ihre Richtigkeit geprüft. Wird festgestellt, dass die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt werden oder dass gemeldete Nachwuchs-Mannschaften aus dem Spielbetrieb der nachfolgenden Saison zurückgezogen werden mit dem Ergebnis, dass der betreffende Verein den festgeschriebenen Anforderungen nicht gerecht wird, ist durch den Spielausschuss des FSA ein Verfahren beim Sportgericht des FSA zu beantragen. Das Sportgericht kann gegen schuldhaft fehlbare Vereine Geldstrafen verhängen.

Die Geldstrafen sind zweckgebunden zur Unterstützung der Vereine zu verwenden, die sich durch eine gute Nachwuchsarbeit auszeichnen.

Über die Zuwendungen entscheidet das Präsidium des FSA mit dem KfV, dem der Verein angehört, auf Vorschlag des Jugendausschusses.

§ 13 a Meldung von Schiedsrichtern

1) Jeder Verein hat für jede am Pflichtspielbetrieb teilnehmende bzw. gemeldete Männer- und Frauenmannschaft, Alt-Herren-Mannschaft sowie die erste A- und B-Juniorenmannschaft je einen einsatzfähigen, geeigneten sowie geprüften Schiedsrichter, unabhängig von der Spielklasse, zu stellen.

2) Die Zahl erhöht sich auf drei Schiedsrichter pro Mannschaft für alle Männermannschaften, die ab der Landesklasse aufwärts spielen.

3) Neu gegründete A- und B-Juniorenmannschaften sowie Jugendfördervereine werden im ersten Spieljahr vom Schiedsrichtersoll befreit.

4) Bei Spielgemeinschaften im Männer- und Nachwuchsbereich (A- und B-Junioren) muss vor Beginn des Spieljahres dem KfV/SfV mitgeteilt werden, welcher Verein der Spielgemeinschaft einen Schiedsrichter für diese Spielgemeinschaft stellt. Erfolgt keine Mitteilung, muss der sportrechtlich haftende Verein der Spielgemeinschaft einen Schiedsrichter stellen.

5) Neu gegründete Spielgemeinschaften der A- und B-Junioren werden im ersten Spieljahr vom Schiedsrichtersoll befreit.

6) Sollte eine Mannschaft einer Spielgemeinschaft im Nachwuchsbereich (A- und B-Junioren) im Vorjahr eine eigene Nachwuchsmannschaft oder in einer anderen Spielgemeinschaft aktiv gewesen sein, gilt die Regelung entsprechend § 13 a, Ziffer 5 nicht. Erfolgt keine Mitteilung, muss der sportrechtlich haftende Verein der Spielgemeinschaft einen Schiedsrichter stellen.

7) Stichtag für die Ermittlung der erforderlichen Schiedsrichteranzahl eines Vereins ist grundsätzlich der Spieljahresbeginn am 01.07. eines jeden Jahres. Danach vom Spielbetrieb zurückgezogene Mannschaften haben keinen Einfluss mehr auf die zu stellende Zahl von Schiedsrichtern.

8) Die Vereine melden entsprechend Ziffer 1 ihre Schiedsrichter für die folgende Saison nach den Meldevorgaben der KfV/SfV. Weicht der vorgegebene Meldetermin der KfV/SfV von Ziffer 7 ab, so gilt der vorgegebene Meldetermin als Stichtag entsprechend Ziffer 7.

9) Die von einem Verein zu Beginn des Spieljahres gemeldeten Schiedsrichter zählen für das gesamte Spieljahr, sofern sie nicht im laufenden Spieljahr ausscheiden. Wechselt ein Schiedsrichter während des Spieljahres den Verein, kann er für den neuen Verein entsprechend § 4 a der Schiedsrichterordnung auf das Pflichtsoll angerechnet werden.

10) Schiedsrichter können nur für einen Verein auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden.

11) Die nach Ziffer 8 erfolgte Schiedsrichtermeldung ist durch den Schiedsrichterausschuss des zuständigen KFV/SFV zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Wurde die notwendige Zahl an Schiedsrichtern bis zum festgelegten Stichtag nicht benannt, werden durch die Schiedsrichterausschüsse der KFV/SFV die zuständigen Sportgerichte angerufen. Die zuständigen Sportgerichte können gegen alle schuldhaft fehlbaren Vereine Sanktionen gem. § 37 a der Rechts- und Verfahrensordnung (ReVO) verhängen.

12) Als einsatzfähiger, geeigneter Schiedsrichter entsprechend Ziffer 1 gilt, wer im Besitz eines gültigen DFB-Schiedsrichterausweises ist und im laufenden Spieljahr mindestens 15 Pflichtspiele als Schiedsrichter absolviert. Zudem gilt, dass die zugewiesenen angesetzten Spiele für den KFV erbracht werden, in dem sein Verein auch mit seinen Mannschaften aktiv ist oder soweit er auf Verbands-, Regional- oder Bundesebene aktiv ist, für den FSA erbringt.

13) Schiedsrichter, die aufgrund von Neuausbildung im laufenden Spieljahr als einsatzfähiger Schiedsrichter anerkannt werden, müssen 7 Pflichtspiele absolviert haben. Die KFV/SFV können abweichende Regelungen unterhalb der 7 Pflichtspiele treffen.

14) Beobachter, die nach § 3, Ziffer 5 der Schiedsrichterordnung durch den FSA oder KFV/SFV berufen werden, sind für den Verein, wo sie Mitglied sind, zum Pflichtsoll anzurechnen, jedoch unter Beachtung der Ziffer 8. Wird die Mindestzahl der Pflichtspiele entsprechend Ziffer 12 nicht erreicht, aufgrund nichtgegebener Einsatzmöglichkeiten durch die Schiedsrichterausschüsse, so zählen Beobachter unabhängig von der Anzahl der Pflichtspiele zum Pflichtsoll.

15) Die Anrechenbarkeit einer Ansetzung als Schiedsrichter oder Beobachter erfolgt nur, wenn diese durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss oder –ansetzer erfolgte.

16) Die Geldstrafen aus Sanktionen entsprechend § 37 a der ReVO sind vorrangig für die Schiedsrichteraus- und –weiterbildung zu verwenden.

§ 14 Pflichtspiele

Als Pflichtspiele im Sinne der Spielordnung gelten:

1. Meisterschaftsspiele
2. Entscheidungsspiele
3. Wiederholungsspiele
4. DFB- und FSA-Vereinspokalspiele

1. Meisterschaftsspiele

a) Meisterschaftsspiele werden nach Punkten gewertet. Das gewonnene Spiel wird mit 3 Punkten für die siegreiche, das Unentschieden mit einem Punkt für jede Mannschaft gewertet. Es ist für jede Staffel eine Tabelle zu führen, die am Ende des Spieljahres bekannt zugeben ist und die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet. Sieger [Meister] in Ihrer Staffel ist die Mannschaft, die die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.

b) Bei Punktgleichheit entscheidet die Tordifferenz auf der Grundlage des Subtraktionsverfahrens. Bei Punktgleichheit und Gleichheit der Tordifferenz

entscheidet die größere Anzahl der erzielten Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung herbeigeführt, werden die Spiele gegeneinander gewertet. Besteht auch dann Punktgleichheit und die gleiche Tordifferenz, entscheidet die größere Zahl der auswärts erzielten Tore. Ergibt auch das keinen Vorteil für eine Mannschaft, ist zur Ermittlung des Meisters, Staffelsiegers, der Auf- und Absteiger ein Entscheidungsspiel nach § 14 Ziffer 2 durchzuführen.

2. Entscheidungsspiele sind diejenigen Meisterschaftsspiele, die nach § 14 Ziffer 1b zur Feststellung des Meisters, Staffelsiegers, des Auf- und Absteigers von der zuständigen spielleitenden Stelle notwendig werden.
3. Wiederholungsspiele sind auf Anordnung der zuständigen spielleitenden Stellen oder auf Grund sportgerichtlicher Entscheidung neu angesetzte Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Pokalspiele.
4. Pokalspiele
 - a) Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die von den zuständigen Präsidien zur Ermittlung des FSA-Pokalsiegers auf Landes- und Kreispokalsiegers auf Kreisebene angesetzt werden.
 - b) An den Spielen zur Ermittlung des Landespokal- bzw. der Kreispokalsieger im Fußballverband Sachsen-Anhalt nimmt grundsätzlich nur die klassenhöchste, im Amateurbereich spielende Herren- bzw. Frauen Mannschaft eines Vereins teil. Die Teilnahme dieser Mannschaften an vorgenannten Pokalwettbewerben ist Pflicht. Qualifikationskriterien und Modalitäten zur Ermittlung des Landes- bzw. der Kreispokalsieger ergeben sich aus den aktuellen Ausschreibungen der jeweils zuständigen Präsidien. Sie sind den beteiligten Vereinen rechtzeitig vor Beginn der Wettbewerbe bekannt zu geben.
 - c) Der Landespokalsieger erwirbt das Recht zur Teilnahme am DFB-Vereinspokal auf DFB-Ebene. Die Teilnahmemeldung erfolgt zum festgelegten Meldetermin des DFB durch den FSA, unter Beachtung der Festlegungen im § 45 der Spielordnung des DFB.
 - d) Die Austragung der Pokalspiele erfolgt im K.o-System. Dabei haben unterklassige Mannschaften einschließlich Halbfinale Heimvorteil. Die erstgezogene Mannschaft genießt Heimrecht. Ein Verzicht auf den Heimvorteil ist möglich.
 - e) Enden Pokalspiele unentschieden, so sind sie zu verlängern. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeigeführt.

§ 15 Spielbericht und Spielerpässe

1. Für jedes im Verbandsgebiet angesetzte Spiel ist ein Spielbericht zu erstellen und an die zuständige spielleitende Stelle zu versenden, dies gilt auch im Falle des Nichtantritts einer Mannschaft oder des Schiedsrichters. Die Zuständigkeit der spielleitenden Stelle richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der Heimmannschaft. Die Vertreter der am Spiel beteiligten Mannschaften haben den Spielbericht bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn auszufertigen und dem Schiedsrichter mit den Spielerpässen der zum Einsatz kommenden Spieler zu überreichen. Dabei ist im Verbandsgebiet der elektronische Spielbericht zu verwenden. Die KfV/SfV können für ihren Spielbetrieb hiervon Ausnahmen

zulassen. Ist die Nutzung des Spielberichts in elektronischer Form gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform zu erstellen.

2. Die zum Einsatz vorgesehenen Spieler und Ersatzspieler sind entsprechend der von ihnen auf der Kleidung getragenen Nummern im Spielbericht durch den Verein anzugeben. Der Einsatz von Spielern, die nicht auf dem Spielbericht vor dem Spiel vermerkt worden sind, ist nicht zulässig. Korrekturen oder Ergänzungen der zum Einsatz vorgesehenen Spieler ist bis zum Beginn des Spiels zulässig, nachdem die Übergabe des Spielberichts an den Schiedsrichter erfolgt ist, jedoch nur im Beisein des Schiedsrichters und beider Vereine.

3. Ein Einsatz von Spielern ohne Vorlage des Spielerpasses ist grundsätzlich unzulässig. Dem steht das Fehlen der Spielberechtigungsliste gleich. Ist wegen des Fehlens von Spielerpässen oder der Spielberechtigungsliste eine Spieldurchführung nicht zulässig, ist das Spiel dennoch durchzuführen. Die Spielberechtigung ist der spielleitenden Stelle binnen drei Tagen durch Vorlage der Spielerpässe bzw. Spielberechtigungsliste nachzuweisen.

4. Die Vereine sind berechtigt, die Spielerpässe oder sonstige zur Identifikation geeignete Dokumente der zum Einsatz vorgesehenen Spieler und Ersatzspieler auf Übereinstimmung mit den Angaben im Spielbericht vor Beginn des Spiels zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich geltend zu machen und vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Dem betroffenen Verein ist vom Schiedsrichter Gelegenheit zur Korrektur der Eintragungen zu geben. Die Vereine haben ihre Angaben im Spielbericht durch Unterschrift des am Spieltag berechtigten Vertreters zu bestätigen. Der Unterschriftsleistung steht die Freigabe der Angaben in elektronischer Form gleich. Die Unterschriftsleistende Person muss zur Vertretung des Vereins im Spielbetrieb berechtigt sein. Der Verein hat sich das Verhalten der für ihn die Unterschrift leistenden Person zuzurechnen.

Der Schiedsrichter hat die Eintragungen der Vereine zu überprüfen und Beanstandungen im Spielbericht zu vermerken.

5. Nach dem Spiel trägt der Schiedsrichter die Ein- und Auswechslungen unter Zeitangabe sowie die Torschützen ein. Auf Bitten der Vereine oder von Amtswegen hat der Schiedsrichter Verletzungen von Spieler, Ersatzspieler oder sonstige am Spiel Beteiligte, die sich im Zusammenhang mit dem Spiel ereigneten, auf dem Spielbericht zu vermerken. Er hat die von den Vereinen gemachten weiteren Angaben auf dem Spielbericht zu vermerken.

6. Der Schiedsrichter hat über alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Spiel wie Verwarnungen, Feldverweise, unsportliches Verhalten, Verstöße gegen die Ordnungen zu berichten. Bedient er sich eines Zusatzberichtes, ist dieser auf dem Spielbericht anzukündigen.

7. Von den Eintragungen des Schiedsrichters auf dem Spielbericht haben die Vereine Kenntnis zu nehmen und dies mit Unterschriftsleistung zu bestätigen. Der Unterschriftsleistung steht die Freigabe in elektronischer Form gleich.

8. Die Vereine haben dem Schiedsrichter einen an die zuständige spielleitende Stelle adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag zur Versendung des Spielberichtes zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Nutzung des elektronischen Spielberichts kann die spielleitende Stelle hierauf verzichten.

9. Der Schiedsrichter hat den Spielbericht unverzüglich an die spielleitende Stelle zu versenden. Soweit ein Zusatzbericht angekündigt ist, hat dieser bis 10:00 Uhr des dem Spiel übernächst folgenden Tag bei der spielleitenden Stelle einzugehen. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gemäß § 40 Rechts- und Verfahrensordnung

oder ist das Spiel vom Schiedsrichter abgebrochen worden, ist hiervon noch am Spieltag die spielleitende Stelle zu informieren.

10. Spielberichte für Spiele, die nicht Pflichtspiele gemäß § 14 sind, sind den spielleitenden Stellen der beteiligten Vereine zu übermitteln. Dies gilt auch bei Spielen gegen Mannschaften, die nicht dem Verband angehören.

§ 16 Feldverweis

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

§ 16 a Wertung gelber und gelb-roter Karten

Die Wertung von gelben und gelb-roten Karten erfolgt klassengebunden und nach Meisterschaft und Pokal getrennt.

1. Meisterschaft

1.1 Ein Spieler, den der Schiedsrichter in fünf Meisterschaftsspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauf folgende Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt.

Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Meisterschaftsspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

1.2 Bei einem Feldverweis mit der gelb-roten Karte ist der Spieler für das darauf folgende Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Meisterschaftsspiele einer Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von 10 Tagen.

Im Falle einer gelb/roten Karte gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

1.3 Wechselt ein Spieler innerhalb einer Saison den Verein, so nimmt er die bislang erhaltenen gelben Karten und Sperren bezüglich gelber und gelb-roter Karten mit, sofern er zu einem Verein derselben Spielklasse wechselt. Spielt der neue Verein in einer anderen Spielklasse, so verfallen die bislang erhaltenen Verwarnungen und deren Sperren. Sperren nach § 16 bleiben unberührt.

1.4 Wird ein in Folge dieser Regelung gesperrter Spieler dennoch in dem Spiel, in dem ihm die Spielberechtigung fehlt, eingesetzt, so ist er in dem hiernach zur Austragung kommenden Meisterschaftsspiel gesperrt.

2. FSA-/Kreispokalspiele

Die Wertung gelber und gelb-roter Karten erfolgt nach Kreis- und FSA-Pokalspielen getrennt.

2.1 Ein Spieler, den der Schiedsrichter in drei FSA- oder Kreispokalspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauf folgende FSA- oder Kreispokalspiel gesperrt. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Pokalspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

2.2 Bei einem Feldverweis mit der gelb-roten Karte ist der Spieler für das diesem Feldverweis folgende FSA- oder Kreispokalspiel seiner Mannschaft gesperrt.

Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Pokalspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Im Falle einer gelb/roten Karte gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

2.3 Wird ein in Folge dieser Regelung gesperrter Spieler dennoch in dem Spiel, in dem ihm die Spielberechtigung fehlt, eingesetzt, so ist er in dem hiernach zur Austragung kommenden Pokal- oder Meisterschaftsspiel gesperrt.

3. Bei einem Vereinswechsel innerhalb der laufenden Spielserie und bezogen auf den Zuständigkeitsbereich des FSA bleiben diese Sperrstrafen bestehen. Der wechselnde Spieler ist verpflichtet, diese Sperrstrafen anzuzeigen.
4. Erhält ein Spieler seine 5. gelbe Karte (Meisterschaftsspiel), 3. gelbe Karte (Pokalspiel) und im gleichen Spiel eine gelb-rote Karte, so ist für die Bemessung der Sperrstrafe nur das Strafmaß für gelb-rote Karten anzuwenden. Die Wertung der gelben Karten wird beim Stande vor dem Spiel, in dem der Spieler die gelb-rote Karte erhielt, weitergeführt.
5. Im Falle eines Feldverweises, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.
6. Die Vereine und die Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich. Durch die zuständigen Staffelleiter erfolgt die notwendige Registratur.
7. Rote, gelb-rote und gelbe Karten aus abgebrochenen Spielen bzw. einer nachträglichen Wertung zugeführten Pflichtspielen der gleichen Wettbewerbskategorie sind als persönliche Strafen anzurechnen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist für gelbe und gelb-rote Karten ausgeschlossen.

§ 17 Spielersperre

Ein Spieler, der sich der Unsportlichkeit schuldig gemacht hat, ohne dass ein Feldverweis ausgesprochen wurde, kann von der zuständigen spielleitenden Stelle vorgesperrt werden.

Die spielleitende Stelle hat den betreffenden Spieler, innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden, in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt bei Unsportlichkeiten auf dem Weg zum und vom Spielfeld und im Umkleideraum. Wird ein gesperrter Spieler in einem Spiel, in dem ihm die Spielberechtigung fehlt eingesetzt, so ist er in dem hiernach zur Austragung kommenden Spiel gesperrt.

§ 18 Planung und Organisation des Spielbetriebes

1. Die vom Spiel-, Frauen- und Mädchenausschuss sowie Jugendausschuss erarbeiteten Rahmenterminpläne sind nach Bestätigung durch den Vorstand, den KfV und Vereinen zum frühest möglichen Termin vor Beginn des

jeweiligen Spieljahres in den amtlichen Mitteilungen bekannt zu geben. Bei den Spielansetzungen ist die Rangfolge gem. § 19 [1] zu beachten. Die Spiele werden in der Regel an Wochenenden angesetzt. Ansetzungen an Feiertagen sind unter Beachtung örtlicher Bestimmungen möglich. In Ausnahmefällen können auf Grund von Terminmangel, infolge Witterungseinflüssen oder aus sonstigen besonderen Umständen, Spiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.

Darüber hinaus haben Pflichtspiele der Spielklassen oberhalb der Verbandsliga ohne Rücksicht auf Altersklassen Vorrang vor Pflichtspielen des FSA. Pflichtspiele auf Landesebene, ohne Rücksicht auf Altersklassen, haben Vorrang vor Spielen auf Kreisebene.

2. Spielverlegungen sind im Verbandsinteresse, zur Einordnung von Nachholspielen, auf Grund höherer Gewalt, Wünschen von TV-Anstalten und auf Antrag von Vereinen möglich.
 - a) Anträge von Vereinen sind gebührenpflichtig.
 - b) Die Beantragung, Zustimmung und Genehmigung von Spielverlegungen durch die Vereine erfolgt über das DFBnet-Modul „Spielverlegung Online“.
 - c) Der Antrag sowie die Zustimmung des Spielpartners müssen spätestens sieben (7) Tage vor dem angesetzten Spiel vorliegen.
 - d) Die Zustimmung zur Spielverlegung durch den Staffelleiter setzt die Zustimmung des Spielpartners voraus.
 - e) Die KfV/ SFV können für ihre Spielklassen abweichende Bestimmungen für 2b und c festlegen.
 - f) Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei (2) Spieltage der Saison, welche die Meisterschafts- bzw. Aufstiegs- und Abstiegsspiele beeinflussen, wird grundsätzlich nicht zugestimmt.
3. Bei jedem Spiel hat der Platzverein für die Sicherung der Ersten Hilfe zu sorgen.
4. Wurde gegen eine Mannschaft eine Platzsperre verhängt, so sind die in die Sperrzeit fallenden Heimspiele dieser Mannschaft auf einem Platz auszutragen, der sich außerhalb des jeweiligen Ortes befindet und von dessen Ortsgrenze mindestens 20-25 km entfernt liegt. Für die Festlegung des Platzes ist der Spielausschuss verantwortlich. Hinsichtlich der Entfernungsgrenze treffen die KfV entsprechend ihrer territorialen Gegebenheiten besondere Festlegungen.
5. Auf der Ersatzspielerbank dürfen einschließlich der Ersatzspieler 13 Personen Platz nehmen.

§ 19 Spielklasseneinteilung

1. Im Spielbetrieb des FSA wird in nachfolgenden Spielklassen, die zugleich eine Rangfolge darstellen, gespielt:

- Herren-Verbandsliga

- Frauen-Verbandsliga
- Nachwuchs-Verbandsligen
- Herren-Landesligen
- Frauen-Landesligen
- Herren-Landesklassen
- Nachwuchs-Landesligen
- Kreisoberliga
- Frauen-Regionalklasse
- Kreisliga / und weiterer Kreisspielbetrieb

2. Die Spielklasseneinteilung obliegt den verantwortlichen Verbandsorganen des FSA und der KfV.

§ 20 Spieldurchführung

1. Die Spielzeiten müssen dem Regelwerk des DFB entsprechen.
2. Pokal- und Entscheidungsspiele, die unentschieden enden, werden entsprechend dem Regelwerk des DFB verlängert. Führt eine Verlängerung nicht zur Entscheidung ist diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke gemäß Regelwerk herbeizuführen.
3. Pflichtspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind untersagt. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften sowie zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig.
4. Im Nachwuchsspielbetrieb ist die Spieldurchführung gegen Mannschaften der jeweils nächst höheren Altersklasse möglich. Es ist zulässig, dass A-Juniorenmannschaften Freundschaftsspiele gegen Männermannschaften und B-Juniorinnenmannschaften Freundschaftsspiele gegen Frauenmannschaften durchführen.
5. Pflichtspiele müssen zum angesetzten Spielbeginn beginnen.
6. Spiele höherklassiger Mannschaften haben grundsätzlich gegenüber Spielen unterklassiger Mannschaften den Vorrang. Die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse ergibt sich aus § 19 der Spielordnung.
7. Die Spiele sind auf dem gemeldeten Hauptplatz auszutragen, sofern keine andere Regelung auf Antrag des Vereins erfolgt ist.
8. Ein Schiedsrichter darf ein Spiel nicht freigeben, wenn am Platz folgende Temperaturen vorliegen:
C- bis F-Junioren und Mädchen unter minus 5 Grad Celsius
A- und B-Junioren, Männer und Frauen unter minus 9 Grad Celsius
9. Als angetreten gilt eine Mannschaft, die mit mindestens 7 Spielern, bei Kleinfeldspielen mit mindestens 5 Spielern, in Spielkleidung zum festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld erschienen ist, wovon 1 Spieler als Torwart gekennzeichnet sein muss.
10. Bei Pflichtspielen im Männerspielbetrieb dürfen bis zu drei, im Spielbetrieb der Frauen und des Nachwuchses bis zu vier Spieler während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden.
 - a) Im Pokalwettbewerb sind abweichende Regelungen möglich, die in der jährlichen Ausschreibung festgeschrieben werden.
 - b) Im Bereich der KfV/SfV können bis zur Kreisliga eigene Festlegungen getroffen werden, wobei jedoch maximal 4 Spieler pro Spiel gewechselt werden dürfen. Ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln möglich.

- c) Bei Pflichtspielen der D- bis E-Junioren auf dem Kleinfeld ist ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln von 4 Spielern während eines Spieles gestattet. Abweichungen im Nachwuchsbereich regelt § 15, Ziffer 3 der Jugendordnung des FSA.
11. Ein Verzicht auf Austragung eines Pflichtspieles oder Verbandsspieles ist nicht statthaft.
 12. Kann ein Spiel zum angesetzten Zeitpunkt nicht begonnen werden, ist es noch auszutragen, wenn eine ordnungsgemäße Spieldurchführung gewährleistet erscheint.
Alle am Spiel Beteiligten haben in diesen Fällen eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgelegten Anstoßzeit mindestens 7 Spieler, im Kleinfeldbereich mindestens 5 Spieler jeder Mannschaft in Spielkleidung zum festgesetzten Zeitpunkt auf dem Spielfeld sind, wovon 1 Spieler als der Torwart gekennzeichnet sein muss.
 13. Wird ein Spiel durch höhere Gewalt unterbrochen, ist es später fortzusetzen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles gewährleistet und die Gesundheit der Spieler durch eine längere Unterbrechung nicht gefährdet ist. Kann wegen Unbespielbarkeit des Platzes ein Spiel nicht zu Ende geführt werden, ist der Schiedsrichter verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung auf einen anderen geeigneten Platz zu nutzen. Ist die Fortsetzung nicht möglich, erfolgt eine Neuansetzung.
 14. Ein Schiedsrichter ist berechtigt, in folgenden Fällen ein Spiel nicht zu beginnen bzw. abzubrechen:
 - a) Dunkelheit und Nebel,
 - b) Unbespielbarkeit des Platzes,
 - c) Auslösung der Smogwarnstufe,
 - d) Widersetzlichkeit der Spieler,
 - e) Nichtbefolgen von Weisungen,
 - f) Störungen bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit,
 - g) Tätlicher Angriff auf das Schiedsrichterkollektiv.
 15. Eine Mannschaft ist nicht zum Spielabbruch berechtigt. Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft durch den Schiedsrichter abgebrochen, ist es neu anzusetzen.
 16. Auf der Grundlage der Spielordnung sind die von der spielleitenden Stelle erlassenen Durchführungsbestimmungen und Ausschreibungen für alle Spielklassen des FSA verbindlich.

§ 21 Flutlichtspiele

1. Die Austragung von Pflichtspielen unter Flutlicht bedarf der Genehmigung durch die zuständige spielleitende Stelle.
2. Ihre Durchführung setzt voraus, dass die Flutlichtanlage folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Beleuchtungsstärke entsprechend Beleuchtungsklasse II, lt. DIN EN 12193, von mindestens 200 Lux [Neubau ab 01.07.2017]
 - b) Flutlichtanlagen, die vor dem 01.07.2017 errichtet oder geplant wurden, können weiter genutzt werden, wenn die Vorgabe von mind. 100 Lux erfüllt wird.

- c) Der Nachweis muss mit einem Messprotokoll durch eine zertifizierte Fachfirma erbracht werden und ist vor der erstmaligen Nutzung an die Geschäftsstelle einzureichen. Der Nachweis für Flutlichtanlagen entsprechend 2b) ist bis zum 30.06.2018 erneut zu erbringen.
 - d) Der Nachweis der Beleuchtungsstärke nach 2a und b) muss alle vier (4) Jahre neu erbracht werden und es ist entsprechend 2c) zu verfahren.
3. Bei Spielunterbrechungen bzw. Spielabbruch gelten folgende Grundsätze:
- a) Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Beleuchtungsanlage fortgesetzt.
 - b) Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über die Fortsetzung oder den Abbruch des Spieles.
 - c) Wenn die Beleuchtungsanlage in einem Stadion ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spieles endgültig über einen Spielabbruch.

§ 22 Auf- und Abstieg

[1] Die Regelung des Auf- und Abstiegs im Spielbetrieb des Verbandes wird auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses vom Präsidium vor Beginn des Spieljahres beschlossen und bekanntgegeben.

[2] Beim Eintreten von Ereignissen gleich welcher Art wie Insolvenzen, vorzeitiges Ausscheiden, Rückstufung von Vereinen; Änderung der Auf- und Abstiegsregelung des Bundes- oder Regionalverbandes, die bei der Festsetzung der Auf- und Abstiegsregelung nicht bekannt oder berücksichtigungsfähig waren, ist das Präsidium berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

[3] In jeder Spielklasse kann ausschließlich eine Mannschaft eines Vereins spielen; die KfV können für die niedrigsten Spielklassen hiervon Abweichungen bestimmen. Untere Mannschaften können bis zur nächsttieferen Spielklasse der höher qualifizierten Mannschaft ihres Vereins aufsteigen.

[4] Als aufstiegsberechtigt gelten die Mannschaften, die in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen oder aus der bisherigen absteigen können.

[5] Steigt eine Mannschaft eines Vereins in eine Spielklasse ab, in der bereits eine Mannschaft des Vereins spielt, steigt diese in die nächstniedrigere Spielklasse ab.

[6] Meldet ein Verein seine Mannschaft(en) nicht fristgemäß gemäß § 13 Abs. 4, wird die Zulassung für die Spielklasse durch das Präsidium nicht erteilt, oder erklärt ein Verein aus einer der Spielklassen, der nicht auf einem Abstiegsplatz steht, fristgemäß den Rückzug der Mannschaft oder beantragt er die Versetzung in eine tiefere Spielklasse, wird der jeweils freiwerdende Platz durch Verringerung der Absteiger in der jeweiligen Staffel ausgeglichen. Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies spätestens bis zum 31. Mai (24 Uhr – Eingang auf der Geschäftsstelle) gegenüber dem Verband schriftlich bekannt geben.

[7] Die sich aus §§ 22a und 23 ergebenden Änderungen der Auf- und Abstiegsregelungen sind zu berücksichtigen.

[8] Die KfV sind berechtigt in ihren Bereichen die Auf- und Abstiegsregelungen entsprechend den vorstehenden Absätzen zu bestimmen.

§ 22 a Verein in Insolvenz

1. Der Verein ist verpflichtet, den FSA über die Geschäftsstelle binnen einer Frist von zehn Tagen von der Antragstellung beim zuständigen Amtsgericht auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. von der Rücknahme eines solchen Antrages schriftlich zu informieren. Dieser Information ist eine Kopie des Antrages bzw. der Rücknahme des Antrages beizufügen.
2. Der Verein ist verpflichtet, binnen einer Frist von 3 Tagen den FSA von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. von der Ablehnung eines solchen Antrages mangels Masse in Kenntnis zu setzen. Eine Kopie des Beschlusses des zuständigen Amtsgerichts ist beizufügen.
3. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gem. Nr. 2 ist die spielklassenhöchste Herren- oder Frauenmannschaft des Vereins gem. Nr. 4 sofortiger Absteiger und beendet den Spielbetrieb mit dieser Mannschaft durch Beschluss des zuständigen Organs des FSA. Erreicht diese Mannschaft einen zum Aufstieg oder zur Teilnahme am Landespokal bzw. zur ersten Hauptrunde des DFB-Vereinspokals berechtigenden Platz, ist der Verein hiervon ausgeschlossen und der Nächstberechtigte kann dieses Recht wahrnehmen.
4. Als Spielklassenrangfolge für den FSA wurde bestimmt:
 - Verbandsliga Herren
 - Verbandsliga Frauen
 - Landesliga Herren
 - Landesliga Frauen
 - Landesklasse Herren
 - Spielbetrieb in den Kreisen [wird durch die KfV selbst bestimmt]
5. Der FSA kann gegenüber dem Insolvenzverwalter offene finanzielle Verpflichtungen des Vereins im Interesse der Aufrechterhaltung des Spielbetriebes und der Gleichstellung aller anderen am Spielbetrieb beteiligten Vereine geltend machen.
6. Die von einer Mannschaft, gegen deren Verein das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, bereits ausgetragenen Spiele werden sowohl nach Toren als auch nach Punkten aus der Wertung genommen. Die Mannschaft rückt sofort auf den letzten Tabellenplatz und zählt als Absteiger. Stehen die letzten drei oder weniger Spieltage der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin erzielten Spielwertungen nicht annulliert werden. Die noch ausstehenden Spiele werden mit 3 : 0 Toren und 3 Punkten für den Gegner als gewonnen gewertet. Erfolgt die Insolvenzeröffnung bzw. ihre Ablehnung mangels Masse nach dem Ende der Meisterschaftsspiele eines Spieljahres, bleiben alle im Spieljahr erzielten Spielwertungen erhalten.
7. Ist ein Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen, kann eine Mannschaft des betreffenden Vereins nicht wieder in jene Spielklasse aufsteigen, aus der sie infolge Insolvenz abgestiegen ist.
8. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

§ 23 Spielabbruch, Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

[1] Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft vom Schiedsrichter abgebrochen, so wird das Spiel von der zuständigen spelleitenden Stelle

neuangesetzt. Kommt ein angesetztes Spiel infolge Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung oder wird abgebrochen, sind die maßgeblichen Umstände oder die Entschuldigungsgründe innerhalb einer Woche, beginnend nach dem Tag des angesetzten Spieles, vom Verein, der den unterlassene Durchführung oder den Abbruch des Spieles verursacht hat, gegenüber der spielleitenden Stelle schriftlich nachzuweisen. Die Entschuldigungsgründe sowie die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur rechtzeitigen Anreise zum Spielort sind darzulegen. Eine Mannschaft ist ohne Einwilligung des Schiedsrichters nicht berechtigt, ein Pflichtspiel abzubrechen.

[1 a] Tritt eine Mannschaft in der 1. Halbserie auf Gegners Platz schuldhaft nicht an, muss sie das Rückspiel auf Gegners Platz austragen.

[2] Die spielleitende Stelle entscheidet über eine Neuansetzung des Spieles. Kommt eine Neuansetzung wegen der fehlenden oder nicht ausreichenden Entschuldigung nicht in Betracht, so leitet die spielleitende Stelle ein Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht ein.

[3] Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Meisterschaftsspielen nicht an, so ist sie von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Sie gilt als erster Absteiger. Der Verein verliert das Recht, im darauf folgenden Spieljahr auf Landesebene zu spielen. Diese Mannschaft ist in die höchste Spielklasse auf Kreisebene einzuordnen. Alle bisher von ihr ausgetragenen Spiele sind zu annullieren. Stehen die letzten drei Spiele der zweiten Halbserie bevor, dürfen die bis dahin ausgetragenen Spiele nicht annulliert werden. Für die noch ausstehenden Spiele werden dem Gegner die Punkte mit einem Torverhältnis von 3:0 zugesprochen. Tritt eine Mannschaft zu einem Pokalspiel schuldhaft nicht an, wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren und für den Gegner als gewonnen gewertet.

[4] Wenn eine Mannschaft auf weniger als die in § 20, Ziffer 9 genannte Anzahl Spieler reduziert wird, darf das Spiel nicht fortgesetzt werden und wird vom Schiedsrichter beendet. Der Sachverhalt muss von der spielleitenden Stelle an das Sportgericht zur abschließenden Klärung übergeben werden, das über eine Wertung entscheidet.

[5] Zieht ein Verein seine Mannschaft aus der Verbandsliga, Landesliga oder Landesklasse zurück, ist diese der erste Absteiger aus der entsprechenden Liga. Der Verein verliert das Recht, im darauf folgenden Spieljahr auf Landesebene zu spielen. Diese Mannschaft ist in die höchste Spielklasse auf Kreisebene einzuordnen. Alle ausgetragenen Spiele mit Beteiligung dieser Mannschaft werden sowohl nach Toren als auch nach Punkten annulliert. Die Mannschaft rückt sofort auf den letzten Tabellenplatz und zählt als Absteiger. Stehen die letzten drei oder weniger Spieltage der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin erzielten Spielwertungen nicht annulliert werden. Die noch ausstehenden Spiele werden mit 3:0 Toren und 3 Punkten für den Gegner als gewonnen gewertet.

[6] Scheidet eine Mannschaft durch freiwilligen Verzicht außerhalb des sportlichen Abstiegs zum Spieljahresende aus, wird diese Mannschaft in die nächst niedrigere Spielklasse zu Beginn der neuen Spielzeit eingeordnet. Das Ausscheiden ist der spielleitenden Stelle bis zur Durchführung des letzten Meisterschaftsspiels in der bisherigen Spielklasse schriftlich anzuzeigen. Im Falle der verspäteten Erklärung ist von einem Zurückziehen im Sinne der Ziffer 5 auszugehen.

[7] Wird ein Spiel schuldhaft durch eine Mannschaft nicht durchgeführt oder abgebrochen im Sinne der Ziffer 1 bis 4, leitet die spielleitende Stelle ein Verfahren

beim zuständigen Sportgericht ein. Im Übrigen findet die Rechts- und Verfahrensordnung Anwendung.

§ 24 Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

1. Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf ihren Plätzen verantwortlich. Dies gilt auch, wenn sie als platzbauend für einen neutralen Platz bestimmt sind.
2. Die Gastvereine sind verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen oder Absprachen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Unterstützung des Ordnerdienstes im Stadion/Sportplatz beizutragen.
3. Die am Spiel beteiligten Vereine sind für ein sportliches Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer verantwortlich sowie weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben.
Der gastgebende Verein und der Gastverein haften in ihrer jeweiligen Verantwortung im Stadionbereich/Sportanlage vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art gegenüber dem FSA / KFV.
4. Die Platzvereine sind insbesondere für den ausreichenden Schutz des Schiedsrichterkollektivs, der Gastmannschaft und deren Funktionäre verantwortlich.
5. Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, dem Schiedsrichterkollektiv den notwendigen Schutz, insbesondere beim Abgang, zu gewähren.
6. Der Platzverein hat der Gastmannschaft, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder während des Spieles überwacht werden. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sind gesondert von den Mannschaften unterzubringen.
7. Der Platzverein ist verpflichtet, in Signalfarben deutlich kenntlich gemachte Ordner in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleisten.
8. Im Übrigen gelten die Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste.

§ 25 Sportliches Verhalten

1. Während der Ausübung des Sports wird von allen Beteiligten sportliches Verhalten verlangt.
2. Verstöße gegen den Grundsatz sportlichen Verhaltens können neben den vom Schiedsrichter zu verhängenden Spielstrafen durch die zuständigen Organe oder durch die zuständigen Sportgerichte geahndet werden.
3. Jede Mannschaft muss einen Spielführer benennen, der mit einer sichtbaren Armbinde deutlich zu kennzeichnen ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist ein Vertreter zu benennen.
Nur der Spielführer ist berechtigt, unter Wahrung der Autorität des Schiedsrichters, ihn über getroffene Entscheidungen zu befragen. Die Vereine haben darauf einzuwirken, dass möglichst besonnene und zuverlässige Spieler zu Spielführern ernannt werden.

§ 26 Auswahlspiele

1. Zu Auswahlspielen werden Spieler der jeweiligen Ebene durch Verbandsorgane berufen.
2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre berufenen Spieler zum Zwecke der Ausbildung zur Verfügung zu stellen, desgleichen sind alle Spieler verpflichtet, der Berufung zur Teilnahme an Auswahlspielen Folge zu leisten.
3. Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt schriftlich über die betreffenden Vereine. Sie sind verpflichtet, den Spieler sofort in Kenntnis zu setzen.
4. Spieler, die einer Einladung zu Auswahlaufgaben ohne anerkannte Entschuldigung nicht Folge leisten, sind automatisch vorgesperrt bis zur Klärung durch das zuständige Sportgericht.
5. Ein Verein, der einen Spieler im Männerbereich abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Pflichtspieles zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Aufforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Neuansetzung.

§ 27 Freundschaftsspiele, Turniere

1. Pflichtspiele haben den Vorrang vor nationalen und internationalen Freundschaftsspielen und Turnieren.
2. Freundschaftsspiele und Turniere sind vor ihrer Durchführung bei der spielleitenden Stelle anzumelden.
3. Vereine/Abteilungen und Organe des FSA können neben Pflichtspielen auch Turniere durchführen. Dazu sind besondere Ausschreibungen festzulegen.
4. Für Freundschaftsspiele und Turniere sind die Schiedsrichter bei den zuständigen Schiedsrichterausschüssen der Heimmannschaften anzufordern.
5. Für Freundschaftsspiele und Turniere sind Spielberichtsbögen auszufüllen und dem zuständigen Staffelleiter zuzusenden.

§ 28 Schiedsrichter

1. Die Spiele im FSA sind von Schiedsrichtern zu leiten, die im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises sind. Kleinfeldspiele können auch von Sportkameraden ohne Schiedsrichterausweis geleitet werden.
2. Für die Ansetzungen der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ist der jeweilige Schiedsrichterausschuss verantwortlich.
3. Ein angesetzter Schiedsrichter muss rechtzeitig vor dem Spiel am Austragungsort sein, um seine Aufgaben wahrzunehmen, um u. a. in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen die Prüfung des Haupt- und des Ausweichplatzes sowie anderer Plätze durchzuführen.
4. Der Schiedsrichter ist für die Richtigkeit der Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen verantwortlich, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich des Beauftragten des Vereins/Abteilung fallen. Körperliche Verletzungen sind nach Angaben der Vereine durch den Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
5. Bei einem Feldverweis begründet der Schiedsrichter seine Entscheidung ausführlich auf dem Spielbericht, erforderlichenfalls mit einem Zusatzbericht, der auf dem Spielbericht anzukündigen ist. Beide sind unverzüglich direkt an den zuständigen Staffelleiter zu senden. Besondere Vorkommnisse sind sofort schriftlich zu melden. Der Schiedsrichter hat vom

Mannschaftsverantwortlichen vorgetragene Protestgründe auf dem Spielbericht zu vermerken. Beide Mannschaftsverantwortlichen sind verpflichtet, diese Eintragung des Schiedsrichters unterschriftlich zur Kenntnis zu nehmen. Der Schiedsrichter hat unsportliches Betragen, Verstöße gegen die Ordnungen von allen am Spiel beteiligten Personen auf dem Spielbericht zu vermerken. Über besondere Vorkommnisse ist ein gesonderter Bericht zu fertigen.

6. Der Schiedsrichter ist für die unverzügliche Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichts und eines etwaigen gesonderten Berichts an den zuständigen Staffelleiter verantwortlich.
7. Ist ein angesetzter Schiedsrichter bis zur Anstoßzeit nicht am Spielort eingetroffen, hat der Schiedsrichter-Assistent Nr. 1 die Spielleitung zu übernehmen. Die Vereine haben sich um einen Assistent Nr. 2 zu bemühen. Bleiben auch die angesetzten Schiedsrichter-Assistenten aus, haben die Vereine dafür zu sorgen, dass ein anderer geprüfter Schiedsrichter mit zwei Schiedsrichter-Assistenten (mit gültigem Schiedsrichterausweis) das Spiel leitet. Stehen mehrere Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich beide Spielführer auf einen von ihnen zu einigen. Der höherklassige Schiedsrichter hat den Vorrang. Bei gleichrangigen Schiedsrichtern entscheidet das Los. Ein Verein ist nicht berechtigt, einen Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis abzulehnen. Im Juniorenbereich gilt dies, gem. § 13 [8] Jugendordnung, auch für einen nicht geprüften Schiedsrichter.

§ 29 Platzaufbau

1. Der Verein auf dessen gemeldeten Heimplatz gespielt wird, hat dafür zu sorgen, dass:
 - a) das Spielfeld entsprechend den Richtlinien hergerichtet ist, die Tore in einem Umkreis von mindestens 5 Metern gegenüber Zuschauern abgesperrt sind,
 - b) mindestens zwei wettspielfähige Bälle,
 - c) zwei Fahnen für Assistenten, zur Stelle sind.
2. Bei schneebedecktem Boden sind, falls eine Zeichnung des Bodens nicht mehr möglich ist, die vorgeschriebenen Abgrenzungslinien durch Stangen, die über dem Boden eine Höhe von mindestens 1,50 m haben müssen, zu kennzeichnen. Es sind danach folgende Stangen aufzustellen:
4 Eck- und 2 Mittelfeldfahnen sowie 8 Abgrenzungsfahnen für den Strafraum (außer Eckfahnen, sind alle anderen Fahnen einen Meter außerhalb der Begrenzungslinien aufzustellen.).
3. Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzaufbau nur auf Anordnung des Schiedsrichters vorgenommen werden.
4. Für Ausschreitungen, die durch unsportliches Verhalten der Zuschauer infolge ungenügender Aufsicht und Platzordnung eintreten, ist der Platzverein verantwortlich.
5. Die Innenräume der Sportplätze sind generell von Zuschauern freizuhalten.

§ 30 Plätze und Bespielbarkeit

1. Alle Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des § 29 SpO des FSA entsprechen und von den zuständigen KfV abgenommen sein.

2. Die Spiele im Herren-, Frauen- und Nachwuchsbereich sind auf Naturrasenplätzen, Kunstrasenplätzen oder Hybridrasenplätzen, die vom KFVSFV für den Spielbetrieb zugelassen sind, durchzuführen.
Sind der gemeldete Haupt- und Ausweichplatz unbespielbar, kann das Spiel auf einem anderen, vom Verein benannten und vom Schiedsrichter für bespielbar erklärten Platz stattfinden.
Hartplätze, die vom KFV/SFV für den Spielbetrieb zugelassen sind, können zur Vermeidung von Spielausfällen als Ausweichplätze genutzt werden.
3. Die Haupt- und Ausweichplätze müssen vor Beginn eines Spieljahres vom Verein als solche benannt werden.
Verschiedene Plätze in einem Sportgelände sind exakt zu bezeichnen.
4. Ein angesetztes Spiel darf auf einem anderen als den gemeldeten Haupt- und Ausweichplatz nur dann ausgetragen werden, wenn der gemeldete Haupt- bzw. Ausweichplatz vom Eigentümer gesperrt bzw. vom SR für unbespielbar erklärt wurde und der SR einem Spielen auf dem angebotenen Platz zustimmt. Lehnt der SR das ab, ist die Ablehnung von ihm zu begründen. Der Gastverein ist nicht berechtigt einen solchen weiteren Ausweichplatz abzulehnen.
5. Im Interesse des zügigen Ablaufes des Wettspielbetriebes und der Gewährleistung der Wettbewerbsgleichheit sind die Vereine verpflichtet, im engen Zusammenwirken mit den Eigentümern der von ihnen gemeldeten Plätze zunächst für die Bespielbarkeit ihres gemeldeten Hauptplatzes, dann des gemeldeten Ausweichplatzes und in der Folge eines weiteren Platzes für die Austragung des Spiels zu sorgen. Die Vereine tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Aufbau des Platzes, auf dem das Spiel ausgetragen wird. Sie haben auf Anforderung einen lückenlosen Nachweis über ihre Aktivitäten vorzulegen.
6. Die Vereine sind verpflichtet, die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes [Reihenfolge: gemeldeter Hauptplatz, gemeldeter Ausweichplatz, weitere Plätze] in engem Zusammenwirken mit dem Eigentümer so rechtzeitig zu treffen, dass die Gastmannschaft und die Unparteiischen noch vor ihrer Abreise vom Spielausfall Kenntnis erhalten.
Die Vereine informieren über ihre Entscheidung und die nachfolgenden Handlungen unverzüglich ihren zuständigen Staffelleiter. Nur er ist grundsätzlich berechtigt das Spiel, auch kurzfristig aufgrund äußerer Umstände, abzusetzen.
Die Vereine haben ihre Arbeitsschritte auf Anforderung nachzuweisen.

§ 31 Spielverbot

1. Das Präsidium des FSA und die Kreisvorstände haben das Recht, zwecks Durchführung von Auswahlspielen sowie von größeren repräsentativen Veranstaltungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches ein allgemeines Spielverbot zu erlassen. Das Spielverbot muss zeitlich begrenzt sein.
2. Das Spielverbot muss rechtzeitig angezeigt werden, damit die Vereine bzw. die nach geordneten Instanzen für den Spielverbotstag keine eigenen Veranstaltungen festlegen.

§ 32 Spielkleidung und Werbung

1. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Heimmannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Spielkleidung zu wechseln hat.
2. Die Spielkleidung des Torwarts muss sich von derjenigen der Feldspieler und des Schiedsrichters unterscheiden.
3. Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.
4. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
5. Die Anbringung der Werbung ist genehmigungspflichtig. Dies gilt auch im Nachwuchsbereich.
6. Die Genehmigung darf nur für die Dauer eines Spieljahres (01.07. – 30.06.) erteilt werden.
7. Die Genehmigung muss beim für den jeweiligen Wettbewerb zuständigen DFB-Mitgliedsverband beantragt werden. Genehmigungen für die Mannschaften im FSA-Bereich müssen in der Geschäftsstelle des FSA beantragt werden. Hierfür sind entsprechende Vordrucke zu verwenden. Die Anträge sind mit dem Vordruck in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die in der Finanzordnung ausgewiesene Gebühr ist als Pauschale getrennt für Trikot und Hose einmal für alle Werbungen pro Spieljahr zu entrichten. Die Gebühr ist verfallen, wenn dieser Antrag zurückgewiesen wird. Die KfV/SfV treffen für ihre Verantwortungsbereiche analoge Festlegungen.
8. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral oder die gesetzlichen Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen.
9. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
10. Die Werbung für starke – bei Junioren-Mannschaften für jegliche – Alkoholika ist unzulässig. Werbung mit politischem, religiösem oder rassistischem Inhalt oder zugunsten von Sekten wird nicht genehmigt.
11. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt.
12. Als Werbefläche dienen ausschließlich die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots. Zulässig ist ferner die Werbung auf der Vorderseite des linken Hosenbeins der zur Spielkleidung gehörenden Hose. Jedoch sind Werbung und Vereinselement auf der gleichen Hosenbeinseite nicht zulässig.
13. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
14. Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels jeweils 100 cm² und die der Hose 50 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engst möglichen Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
15. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche mit folgender Positionierung haben:
 - a) Hemd 100 cm²
auf dem linken Brustteil des Hemdes
 - b) Hose 50 cm²
auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins

c) Stutzen 25 cm²
frei wählbar

16. Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben, wobei die Nummerierung in der üblichen Form von 1 - 11 zu erfolgen hat. Die sieben Auswechselspieler einschließlich des Ersatztorwarts sind mit den Nummern 12 - 18 zu versehen. Abweichende Rückennummern bis maximal zur 40 müssen vor Beginn des Spieljahres vom Staffelleiter genehmigt werden. Die Vergabe von festen Rückennummern für Spieler über eine Saison hinweg ist möglich. Die Nummerierung muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Vereinsname oder der vollständige Name der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.
17. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter u. Assistenten oder die Zuschauer wirken.
18. Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt und zwar je einmal auf dem Hemd [höchstens 20 cm²], der Hose, den Stutzen [höchstens 20 cm²] sowie den Torwarthandschuhen [höchstens 20 cm²]. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele entsprechend.
19. Werbung auf der Trikotvorderseite
Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner [juristische oder natürliche Person] in jedem der vor ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben. Dieser darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.
20. Werbung auf dem Trikotärmel
Werbung auf dem Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle rechtzeitig vor Beginn des Spieljahres bekannt.
Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der für die jeweilige Liga oder Spielklasse oder Wettbewerb zuständige DFB-Mitgliedsverband beschließen, dass jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner [juristische oder natürliche Person] für die Ärmelwerbung haben kann. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.
21. Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen.
22. Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.
Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit

einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ bzw. der Verband nicht zuständig.

Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.

Übergangsregelung

Ist zur Zeit bei der Positionierung des Vereinseblems eine andersseitige Platzierung auf der aktuellen Spielkleidung vorgesehen, wird dies übergangsweise akzeptiert. Eine mögliche Hosenwerbung ist in diesen Fällen auf der anderen Hosenbeinseite übergangsweise statthaft. Bei einer Neuanschaffung von Spielkleidung sind jedoch die Festlegungen der Spielordnung des FSA, hier § 32, zu beachten.

§ 33 Schlussbestimmungen

1. Durchführungsbestimmungen und Ausschreibungen zu dieser Spielordnung können die jeweiligen Spiel-, Frauen- und Mädchen- sowie Jugendausschüsse für den gesamten Spielbetrieb mit Bestätigung der zuständigen Vorstände erlassen.
2. Die bisherige Fassung der Spielordnung des FSA vom 01.07.2017 tritt außer Kraft. Zugleich tritt die vorstehende Fassung am 01.07.2018 in Kraft.

Anlage zur Spielordnung des FSA

Ergänzung der Spielordnung für den Frauen- und Juniorinnenfußball

§ 1 Altersklassen

[1] Die Altersklassen der B- bis G-Juniorinnen entsprechen den Altersklassen der Junioren gemäß § 4 der Jugendordnung.

[2] Den Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften regelt § 11a der Jugendordnung.

§ 2 Spielberechtigung von Juniorinnen innerhalb verschiedener Mannschaften

[1] Eine Juniorin kann grundsätzlich sowohl in verschiedenen Mannschaften ihrer Altersklasse als auch in Mannschaften einer höheren Altersklasse eingesetzt werden.

Als höhere Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- eine Mannschaft einer höheren Altersklasse (z. B. C- Jun. in B-Jun.)
- eine höherklassige Mannschaft derselben Altersklasse

[2] Den Einsatz von Juniorinnen in höherklassigen Mannschaften regelt der § 7 der JO

§ 3 Zweitspielrecht für Juniorinnen

Die Erteilung eines Zweitspielrechtes für Juniorinnen regelt § 6a der Jugendordnung des FSA.

§ 4 Spielklasse – Mannschaftsstärke – Spielfeld – Spielzeit

[1] Die Sollzahl der Mannschaften in den Staffeln legt die jeweils spielleitende Stelle fest.

[2] Frauenmannschaften spielen grundsätzlich mit 11er-Mannschaften auf normalem Spielfeld, Spielzeit: 2 x 45 Minuten.

[3] Zu Stärkung und Förderung des Frauenfußballs auf Kreisebene ist die Organisation eines kreisübergreifenden Kreisspielbetriebes möglich. Näheres regelt die Ausschreibung, die vom FMA des FSA erstellt wird.

[4] Die Spielzeiten für Juniorinnen entsprechen den Spielzeiten für Junioren gemäß § 15 der Jugendordnung. Bei der Organisation des Spielbetriebes in Turnierform können die Spielzeiten abweichen. Näheres regelt die Ausschreibung.

[5] Gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) sind in den Altersklassen B bis G zulässig. In den Altersklassen B und jünger sind gemischte Staffeln (Junioren- und Juniorinnenmannschaften) zulässig (§ 4 der Jugendordnung).

§ 5 Spielbälle

[1] B- und C-Juniorinnen sowie Frauenmannschaften spielen mit Fußbällen der Größe 5 (450g).

[2] Die Größe und das Gewicht der Bälle der D- Juniorinnen und jüngeren Altersklassen gelten wie folgt: E-Juniorinnen: Größe 4 (290 g/350 g, Leichtball), D-Juniorinnen: Größe 4/5 (350 g, Leichtball).

[3] Die Futsalwettbewerbe werden bei den B- und C-Juniorinnen sowie Frauenmannschaften mit einem Futsalball der Größe 4 (ca. 400g) gespielt. Die D-Juniorinnen und jüngeren Altersklassen spielen mit einem Futsallightball (ca. 300g).

§ 6 Unterbauregelung

Von Vereinen, die eine Frauenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb auf Landesebene melden, kann vom Frauen- und Mädchenausschuss der Nachweis eines entsprechenden Unterbaus (z.B. zweite Frauenmannschaft, eine Juniorinnenmannschaft bzw. eine Mädchenfußball-Arbeitsgemeinschaft in Kooperation mit einer Schule oder eine Spielgemeinschaft für Juniorinnen) verlangt werden.